

Neuregelung des Kulturgutschutzrechts

- Erstreckung der Ausfuhrbeschränkungen auf wertvolle und alte Kunstwerke -

Am 15. September 2015 veröffentlichte die zuständige Staatsministerin, Frau Monika Grütters, den überarbeiteten Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts.

Dieser Gesetzesentwurf, der sich nur geringfügig vom ersten – unautorisierten – Entwurf von Anfang Juli 2015 unterscheidet, beinhaltet eine Reformierung der bereits bestehenden Ausfuhrbeschränkung für nationales Kulturgut und sieht zukünftig eine generelle Ausfuhrbeschränkung für bestimmte Kulturgüter innerhalb der Europäischen Union vor. Die Ausfuhr von Kulturgütern ins außereuropäische Ausland bedarf bereits nach geltender Rechtslage einer Genehmigung.

1. Erstreckung der Ausfuhrbeschränkung auf sämtliche Kulturgüter

Besonders hervorzuheben ist, dass nach dem Gesetzesentwurf auch die Ausfuhr sämtlicher Kulturgüter einer Genehmigung bedarf, sofern die Kulturgüter bestimmte Wert- und Altersgrenzen erreichen. Für **Bilder und Gemälde** liegen diese Grenzen beispielsweise bei einem Wert von EUR 300.000 und einem Alter von 70 Jahren, für **Aquarelle** bei einem Wert von EUR 100.000 und einem Alter von 70 Jahren. Der maßgebliche finanzielle Wert ist der gezahlte Preis bei An- oder Verkauf innerhalb der letzten drei Jahre, in sonstigen Fällen ein begründeter

inländischer Schätzwert zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

Eine Genehmigung zur Ausfuhr wird erteilt, wenn das Kulturgut nicht in das **Verzeichnis national wertvollen Kulturguts** aufgenommen wird. Über den Antrag hat die Behörde binnen zehn Arbeitstagen zu entscheiden.

2. Eintragung

Eine Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts erfolgt, wenn das Kulturgut

- a) **identitätsstiftend** für die Kultur Deutschlands ist und
- b) sein Verbleib im Bundesgebiet im **herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse** liegt.

Ein Sachverständigenausschuss von mindestens fünf Sachverständigen nimmt diese Bewertung verbindlich vor. Dieser Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Wissenschaft, des Kunsthandels, privater Sammler und des Staates zusammen. Die Landesbehörden sollen vor der Berufung der Sachverständigen die jeweiligen Landesverbände des Deutschen Museumsbundes und des Kunsthandels um Vorschläge bitten.

3. Ausnahmen von der Eintragung

Eine Ausnahme von der Eintragung besteht für folgende Kulturgüter:

a) **Kunstwerke noch lebender Künstler** dürfen nur mit deren Zustimmung eingetragen werden unabhängig davon, ob die Werke im Eigentum des Künstlers oder im Eigentum Dritter stehen.

b) Für **Kunstwerke**, die nach Deutschland zurückgeführt werden sollen und die sich mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des geplanten Gesetzes außerhalb des Bundesgebiets befunden haben, kann auf Antrag eines Museums oder einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung eine verbindliche Nichteintragungszusicherung eingeholt werden. Voraussetzung ist, dass sich das Kunstwerk anschließend für mindestens fünf Jahre im Bundesgebiet befindet und öffentlich ausgestellt oder der Forschung zugänglich gemacht wird.

4. Ausfuhrbeschränkung für nationales Kulturgut

Nationales Kulturgut soll nach dem Gesetzesentwurf ohne Genehmigung grundsätzlich **nicht mehr aus dem Bundesgebiet verbracht** werden dürfen.

Nationales Kulturgut sind sämtliche Kulturgüter, die

a) bereits in das **bestehende Verzeichnis** national wertvollen Kulturgutes eingetragen sind¹ oder

b) in **öffentlichem Eigentum** stehen und sich im Bestand einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung befinden.

Private Leihgaben an eine Kulturgut bewahrende Einrichtung gelten nur mit Zustimmung des Leihgebers als nationales Kulturgut für die Dauer des Leihvertrages. Mit Ablauf des Leihvertrages wird das Kulturgut dann nicht mehr als nationales Kulturgut geführt. Die Frage nach der konkreten Abwicklung bleibt offen.

5. Folgen der Ausfuhr ohne Genehmigung

Eine Ausfuhr ohne Genehmigung ist strafrechtlich bewehrt. Der Entwurf sieht eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor. Wird Kulturgut unrechtmäßig ausgeführt, kann die Bundesrepublik einen Rückgabeanspruch gegenüber dem Staat, in dem sich das Kulturgut befindet, geltend machen.

6. Steuerliche Begünstigung

Kulturgut, das in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, wird steuerlich begünstigt. Aufwendungen für das Kulturgut können als Sonderausgaben einkommensteuerlich berücksichtigt werden. Das Kulturgut selbst kann unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei verschenkt oder vererbt werden.

7. Weiteres Gesetzgebungsverfahren

Mit Veröffentlichung des Gesetzesentwurfes wurde den Länder, kommunalen Spitzenverbänden und Fachverbänden eine Frist zur Stellungnahme von drei Wochen

¹ http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/cln_103/DE/3_Datenbank/Kulturgut/kulturgut_node.html

ingeräumt. In der ersten Jahreshälfte 2016 soll das Gesetz in Kraft treten.

8. Würdigung und Ausblick

Der neue Gesetzesentwurf entschärft den vorhergehenden nur bedingt und enthält weiterhin eine Vielzahl von Begrifflichkeiten, die eine erhebliche Rechtsunsicherheit hervorrufen. Auch stellt der Entwurf einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht der Kunsteigentümer dar. Ferner gewinnt der Staat einen Einblick in sämtliche private Veräußerungsgeschäfte.

Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen der Gesetzesentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfahren wird. Letztendlich wird vermutlich erst die Verwaltungspraxis Klarheit bringen können.

Allerdings sei schon jetzt angemerkt, dass eine weitere (deutliche) Entschärfung wohl nicht zu erhoffen ist. Der deutsche Entwurf sieht eine mildere Regelung als die Vorgaben aus Brüssel vor. Auch im europäischen Vergleich bestehen teilweise deutlich strengere (z.B. Italien und Frankreich) und nur vereinzelt liberalere Regelungen (z.B. Großbritannien). Insofern sollte auch ein etwaiger Entschluss, Kunstwerke vor Inkrafttreten des Gesetzes ins europäische Ausland zu verbringen, danach überprüft werden, ob das Zielland nicht eine schärfere Gesetzeslage vorsieht.

Dr. Christoph Philipp, LL.M.
Rechtsanwalt

Dr. Stephan Viskorf
Rechtsanwalt, Steuerberater

Dr. Andreas Richter, LL.M.
Rechtsanwalt

Dr. Margot Gräfin von Westerholt
Rechtsanwältin